

BGer 7B 699/2023 vom 17. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_699_2023

FR: TF 7B 699/2023 du 17 octobre 2023

IT: TF 7B 699/2023 del 17 ottobre 2023

Regeste

Nichtanhandnahme; Nichteintreten | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht II. Strafrechtliche Abteilung 17.10.2023 7B 699/2023 (7B_699/2023)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit pénal 17.10.2023 7B 699/2023 (7B_699/2023) Tribunale

federale II Corte di diritto penale 17.10.2023 7B 699/2023 (7B_699/2023)

Nichtanhandnahme; Nichteintreten | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 7B_699/2023 Urteil vom 17. Oktober 2023 II. strafrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Koch, als Einzelrichterin, Gerichtsschreiberin Lustenberger. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau, Frey-Herosé-Strasse 20, Wielandhaus, 5001 Aarau, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Nichtanhandnahme; Nichteintreten; Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, vom 19. Juni 2023 (SBK.2023.173). In Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg eine Strafanzeige von A._____, gegen diverse Angehörige der Kantonspolizei Aargau am 24. März 2023 nicht an die Hand nahm; dass das Obergericht des Kantons Aargau auf eine Beschwerde von A._____ gegen die Nichtanhandnahme mit Entscheid vom 19. Juni 2023 nicht eintrat; dass A._____ gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht erhebt; dass Beschwerden an das Bundesgericht zu begründen sind (Art. 42 Abs. 1 BGG) und sich die Begründung auch auf die Beschwerdeberechtigung beziehen muss, wobei das Bundesgericht an die Begründung strenge Anforderungen stellt (vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1); dass der Anzeigerstatter bzw. Privatkläger grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Art. 81 Abs. 1 lit b Ziff. 5 (Zivilansprüche) und Ziff. 6 (Strafantragsrecht) BGG zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt ist; dass nebst dem der Privatkläger beschwerdelegitimiert sein kann, der in vertretbarer Weise geltend macht, von staatlichen Stellen misshandelt worden zu sein (BGE 131 I 455 E. 1.2.5; Urteil 6B_1301/2021 vom 9. März 2023 E. 1.2; je mit Hinweisen) oder der die Verletzung von Verfahrensrechten rügt, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt (sog. Star-Praxis, BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 78 E. 1.3; je mit Hinweisen); dass der Beschwerdeführer mit keinem Wort erklärt, woraus sich seine Beschwerdelegitimation für das vorliegende Verfahren ergibt und dies auch nicht ohne Weiteres ersichtlich ist; dass hinsichtlich der Beschwerdelegitimation ein offensichtlicher Begründungsmangel vorliegt, weshalb auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten wird; dass sich das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Beschwerdeführers als aussichtslos erweist; dass die (herabgesetzten) Gerichtskosten daher dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt die Einzelrichterin: 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 17. Oktober 2023 Im Namen der II. strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Einzelrichterin: Koch Die Gerichtsschreiberin: Lustenberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.